

# RS Vfgh 1996/11/25 B1710/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1996

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

## Leitsatz

Keine Legitimation zur Beschwerdeführung gegen die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Ausländergrunderwerbs mangels Einbringung einer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid; keine Veränderung der Rechtslage durch den Berufungsbescheid aufgrund Abweisung der Berufung des Vertragspartners der Beschwerdeführerin mit gleichlautendem Bescheid

## Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin hat ihr Recht zur Einbringung einer Berufung gegen den (auch) ihr zugestellten erstinstanzlichen Bescheid nicht ausgeübt.

Die belangte Behörde hat, indem sie die Berufung des Vertragspartners der Beschwerdeführerin abwies, einen mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen (s. zB VfSlg. 6016/1969, 6486/1971, 8084/1977, 8098/1977). Sie hat daher die durch den erstinstanzlichen Bescheid geschaffene Rechtslage nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin verändert. Damit aber fehlt der Beschwerdeführerin iS der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Beschwerdelegitimation.

## Entscheidungstexte

- B 1710/95  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.11.1996 B 1710/95

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Grundverkehrsrecht Behörden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1710.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10038875\_95B01710\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)